

## SATZUNG

### A. Allgemeines

#### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Wirtschaftsfrauen Region Braunschweig“ e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen werden.
3. Der Gerichtsstand ist Braunschweig.

#### § 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Beratung von Frauen bei der Existenzgründung und –sicherung sowie der Aufbau eines beruflichen Netzwerkes für Unternehmerinnen und Angestellte in verantwortungsvollen Positionen.
2. Der Verein will Frauen ermutigen, sich eine eigene Existenz auf- und auszubauen. Er unterstützt sie, damit sie jenes Wissen erlangen, das sie bei der Verwirklichung ihres Aufgabengebietes benötigen und begleitet sie in diesem Prozess.
3. Der Verein nimmt, um dies zu erreichen, folgende Aufgaben wahr:
  - a) Unterstützung existenzgründungswilliger Frauen, Jungunternehmerinnen und Unternehmerinnen, Wiedereinsteigerinnen und Arbeitnehmerinnen durch individuelle Beratung und Bildung, Schulung und Training.
  - b) Initiation von Projekten, die dem Vereinszweck entsprechen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 4 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## B. Mitglieder

### § 5 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus:
  - a) ordentlichen Mitgliedern
  - b) außerordentlichen bzw. fördernden Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
2. Außerordentliche und fördernde Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereins. Sie haben keine beschließende Stimme.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter Voraussetzungen des § 12.

### § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die in unbescholtenem Ruf steht.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer(ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
3. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung und erkennt diese durch seinen Beitritt an.

### § 7 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben Anspruch darauf, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Ordentliche Mitglieder haben beratende und beschließende Stimme, sind wählbar mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. Außerordentliche und fördernde Mitglieder haben nur beratende Stimme.

### § 8 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung, ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind zur Einhaltung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.
3. Die Beitragszahlung ist als Bringpflicht anzusehen und zu den genannten Terminen vorzunehmen.

## § 9 Beiträge

1. Alle Mitglieder, außer Ehrenmitglieder, zahlen einen Jahresbeitrag, deren Höhe und Fälligkeit auf der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die außerordentlichen Mitglieder zahlen einen geringeren Beitrag als die ordentlichen Mitglieder. Fördernde Mitglieder leisten einen Beitrag, um den Verein auf andere Weise zu unterstützen.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichten haben, werden gemahnt.
4. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

## § 10 Umlagen

Umlagen sind Sonderzahlungen durch die ordentlichen Mitglieder, die in besonderen Fällen durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden können.

## § 11 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist zum Jahresende möglich. Sie muss schriftlich bis zum 30. September des Jahres beim Vorstand eingegangen sein.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere
  - a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
  - b) schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins
  - c) Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung.
4. Der Abschluss ist dem betroffenen Mitglied per Einschreibebrief mitzuteilen.

## § 12 Ehrung

Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

## C. Organe des Vereins

### § 13 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

### § 14 Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus der Vorsitzenden und einer Stellvertreterin. Jede ist einzeln zur Vertretung berechtigt, die Stellvertreterin vertritt die Vorsitzende, wenn diese verhindert ist.
2. Weiterhin besteht der Vorstand aus der Schatzmeisterin, der Schriftführerin und mindestens einer Besitzerin.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung in offener Form mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, gemäß § 32 BGB.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres eine Nachfolgerin einzusetzen. Scheidet während der Amtszeit die Vorsitzende oder die Stellvertreterin aus, so kann eine Nachwahl stattfinden, sie muss innerhalb von 4 Wochen erfolgen, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden.

### § 15 Vorstandssitzung

1. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen. Ansonsten wird die Sitzung durch die Vorsitzende einberufen, im Verhinderungsfalle durch die Stellvertreterin.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist.
3. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. der die Sitzung leitenden Vertreterin den Ausschlag.

### § 16 Schatzmeisterin

1. Die Schatzmeisterin hat die Kassengeschäfte zu erledigen und verwaltet das Vermögen des Vereins.
2. Sie hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung der Kassenprüferinnen zur Überprüfung vorzulegen.

## § 17 Beisitzerin

Die Beisitzerin(nen) wirkt(wirken) im erweiterten Vorstand mit und wird/werden zu allen weiteren Aufgaben herangezogen.

## § 18 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende mindestens zwei Wochen vor der Versammlung. Eine Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung der Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Der Vorstand beschließt über Aufnahme in die Tagesordnung.

## § 19 Inhalt der Tagesordnung

1. Die Tagesordnung muss enthalten:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das vergangene Geschäftsjahr
  - b) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge, Aufnahmegebühren und einer etwaigen Umlage.
  - c) im Bedarfsfalle Entlastung des Vorstandes
  - d) im Bedarfsfalle Wahl des neuen Vorstandes und der Kassenprüferinnen
2. Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

## § 20 Beschlussfassung

1. Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder (gemäß § 32 BGB). Nichtanwesende Mitglieder können sich durch erschienene Mitglieder vertreten lassen, wenn eine schriftliche Vollmacht vorgelegt wird. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.
3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

## § 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## § 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, die eigens zu diesem Zweck mit dem Auflösung des Vereins „Wirtschaftsfrauen Region Braunschweig“ e. V. einberufen ist.
2. Die Einladung ist den Mitgliedern schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat per einfachen Brief zuzustellen.
3. Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins sind mindesten  $\frac{3}{4}$  Ja-Stimmen aller abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. In dem Beschluss über die Auflösung des Vereins sind Festlegungen über Personenkreis zu treffen, der gemäß § 48 BGB die Liquidation des Vereins durchzuführen hat. Die Aufgaben der Liquidatoren richten sich nach den §§ 49 ff BGB.
5. Das bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerlich begünstigter Zwecke vorhandene Vermögen ist ausschließlich für steuerbegünstigte und gemeinnützige Zwecke zu verwenden.  
Beschlüsse über die künftige Verwendung des vorhandenen Vermögens dürfen erst nach vorheriger Abstimmung und Einwilligung mit dem Finanzamt erfolgen.

## § 23 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 29.09.2010 in Braunschweig genehmigt.